BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Energie-Control Austria (E-Control)
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
-	WP-GSt/He/Ni	Dorothea Herzele	DW 2295	DW 2532	13.11.2012

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art (Gasstatistikverordnung 2012 – GStat-VO 2012)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der oa Verordnung und der Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Mit der vorliegenden Gas-Statistik Verordnung erfolgt die Umsetzung der Vorgaben des § 147 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), durch die die E-Control ermächtigt wird, statistische Erhebungen, einschließlich Preiserhebungen im Bereich der Erdgaswirtschaft durchzuführen. Diese Erhebungen umfassen die Betriebs-, Bestands-, Markt- und Ausgleichsenergiestatistik.

Die BAK begrüßt die Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmung zur Erhebung relevanter Daten auf dem Erdgasmarkt im Rahmen der Neukodifizierung der Gas-Statistikverordnung. Eine Neufassung ist vor allem durch die neuen europarechtlichen als auch nationalen Vorschriften für den Gasmarkt – wie der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 oder der Maßnahmen zum Schutz der KonsumentInnen gemäß GWG 2011 – aber auch im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit erforderlich.

Effiziente Datenerfassungen tragen wesentlich zur Erhöhung der Markttransparenz bei und können auch Hinweise auch Marktfehlentwicklungen und wettbewerbliche Probleme anzeigen. Angesichts der seit Jahren steigenden Gaspreisen, die für immer mehr Haushalte eine hohe finanzielle Belastung darstellen, sind Instrumente zur effizienteren Marktüberwachung aus Sicht der BAK dringend erforderlich. Aber auch die Auswirkungen neuer gesetzlicher Regelungen – wie insbesondere die Einführung des neuen Gasmarktmodells (GMMO-VO 2012) mit 1. Jänner 2013 oder Maßnahmen für schutzbedürftige KundInnen im Rahmen GWG 2011 – sind durch statistische Erhebungen zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Im Zusammenhang mit Meldepflichten begrüßt die BAK das Bemühen der E-Control, die Belastung der Meldepflichtigen möglichst gering zu halten, indem Datenerhebungen für andere statistische Zwecke gemeinsam erfolgen und sich die Datenerhebung selbst nur auf die notwendigsten Daten beschränken soll.

Für die BAK sind folgende Punkte von besonderer Relevanz:

- Die Erhebung relevanter statistischer Daten, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der KundInnen und vor allem jener für schutzbedürftige KundInnen gemäß GWG 2011 überprüfen zu können. Dazu zählen Daten über die Anzahl jener KonsumentInnen, die sich auf die Grundversorgung berufen, sowie über die Anzahl der Mahnungen und der Abschaltung vom Netz.
- Das neue Gas-Marktmodell (GMMO-VO 2012) hat für die Haushalte zu wesentlichen Änderungen geführt, wie die Umstellung auf die Tagesbilanzierung oder das „Zweipreismodell“ für die Berechnung der Ausgleichsenergiepreise. Nach Ansicht der BAK ist eine Überprüfung der Auswirkungen dieser Umstellung durch die Erhebungen geeigneter Daten zu gewährleisten und die Ergebnisse zu veröffentlichen.
- Um eine bessere und raschere Vergleichbarkeit der energiewirtschaftlichen Daten auch für Dritte zu erleichtern, ersucht die BAK die E-Control darauf hinzuwirken, dass eine engere Koordinierung zwischen E-Control und anderen statistischen Institutionen – wie insbesondere mit der Statistik Austria – im Hinblick auf Datenqualität, Aufbereitung und Darstellung der veröffentlichten statistischen Daten erfolgt.

Zu ausgewählten Regelungen im Detail

§ 1 - Regelungsgegenstand
Die BAK erlaubt sich den Hinweis, dass im Abs 1 im Hinblick auf die Form der Veröffentlichung auf § 13 Abs 2 zu verweisen wäre (und nicht auf § 16 Abs 2).

§ 8 - Marktdaten
Gemäß Ziffer 2 lit c hat der Versorger für jedes Kalenderjahr die Anzahl der NeukundInnen, die sich auf den Versorger letzter Instanz berufen, zu melden. Nach Ansicht der BAK sollte sich diese Meldepflicht nicht nur auf die NeukundInnen beziehen, sondern auch auf BestandskundInnen des jeweiligen Versorgers ausgeweitet werden. Die KundInnen können sich auch bei ihrem bisherigen Versorger auf die Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011 berufen. Eine entsprechende Klarstellung sollte in der Verordnung selbst erfolgen – nach Ansicht der BAK reichen die Erläuternden Bemerkungen dafür nicht aus.
Im Zusammenhang mit der Erfassung relevanter statistischer Daten für die Erstellung des Berichts gemäß § 28 Abs 2 letzter Satz E-ControlG – Wirksamkeit von Maßnahmen zum Schutz der Kunden – sind nach Ansicht der BAK sowohl der Netzbetreiber als auch der

Versorger für jedes Kalenderjahr zu verpflichten, auch die **Anzahl der Mahnverfahren** zu melden. Um diese Datenmeldung zu erleichtern, sollte sich die Meldeverpflichtung nur auf vollständige (dreistufige) Mahnverfahren gemäß § 127 Abs 3 GWG 2011 beziehen.

Weiters regt die BAK an, die Meldepflichten der Netzbetreiber und Versorger auch dahingehend zu erweitern, dass für jedes Kalenderjahr Daten über die **Anzahl der Abschaltungen** gegliedert nach KundInnengruppen und Ursache (zB Zahlungsverzug) zu melden sind. Dies ebenfalls im Hinblick auf die Berichtspflichten gem § 28 Abs 2 letzter Absatz E-ControlG 2010.
Diese Informationen sind ein wichtiger Indikator für die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der KundInnen und vor allem jener für schutzbedürftige KundInnen.

§ 9 - Ausgleichsenergiedaten
Aufgrund des neuen Gas-Marktmodells sind bei der Ausgleichsenergiestatistik zahlreiche Änderungen erforderlich. Von besonderem Interesse für die BAK ist die Auswirkung dieser Änderung auf die Haushalte (zB die Änderung der Stundenbilanzierung auf die Tagesbilanzierung für SLP-KundInnen, bzw HaushaltskundInnen). Die BAK verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in der Stellungnahme der BAK zur GMMO-VO 2012 vom 24. April 2012. Insbesondere äußerte die BAK darin Bedenken hinsichtlich des in § 32 Abs 3 GMMO-VO 2012 vorgesehenen „Zweipreismodells“ für die Berechnung der Ausgleichsenergiepreise für SLP-KundInnen und regte generell eine Überprüfung dieser Regelungen an. Der Ausgleichsenergiemarkt in der bisherigen Regelzone Ost ist hochkonzentriert, damit steigt auch die Gefahr von wettbewerbsrechtlichem Fehlverhalten.

In diesem Zusammenhang ersucht die BAK die E-Control zu gewährleisten, dass durch die Meldeverpflichtungen gemäß § 9 auch die relevanten statistischen Daten im Hinblick auf die Preise der Ausgleichsenergie gemäß § 32 Abs 3 GMMO-VO 2012 erfasst werden. Aus den Erläuternden Bemerkungen ist nicht zu entnehmen, ob die Meldungen gemäß § 9 Abs 1 Z 1 bzw Z 4 diese Voraussetzung ausreichend erfüllen.

Die BAK ersucht den Vorstand der E-Control um Berücksichtigung der Änderungsvorschläge und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
fdRdA

Günther Chaloupek
iV des Direktors
fdRdA